



Statut der Volleyballabteilung des SV Motor Falkensee 1951 e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Volleyballer und Volleyballerinnen des SV Motor Falkensee bilden die Volleyballabteilung des Vereins. Sie umfasst den Erwachsenen- und Jugendbereich.

§ 2 Abteilungsleitung

Die Volleyballabteilung hat eine Abteilungsleitung, die von den Mitgliedern der Volleyballabteilung in einer Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung (§ 3)) zu wählen ist. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 2.1 Mitglieder Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin
- zwei stellvertretenden Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- einem Abteilungskassenwart/einer Abteilungskassenwartin

§ 2.2 Amtsperiode

Die Amtsperiode der Mitglieder der Abteilungsleitung endet durch die Niederlegung des Amtes, durch Abwahl in einer Abteilungsversammlung, durch Neuwahl oder durch Wiederwahl. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch Blockwahl.

§ 2.3 Ende Amtsperiode

Endet die Amtsperiode eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin vor der Wieder-/Neuwahl eines anderen Amtsträgers/einer anderen Amtsträgerin, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein Mitglied der Abteilung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsträgers/der vorzeitig ausgeschiedenen Amtsträgerin zu betrauen.

§ 3 Abteilungsversammlung

§ 3.1 Einberufung Abteilungsversammlung

Eine Abteilungsversammlung wird einmal jährlich von der Abteilungsleitung einberufen. Sie wird ferner einberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder zehn Mitglieder der Abteilung dies schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragen.

Die ordentliche Abteilungsversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann mit kürzerer Frist einberufen werden, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 3.2 Bekanntgabe Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist durch Bekanntmachung auf der Homepage und auf den Trainingsebenen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 3.3 Beschlussfähigkeit

Jede Abteilungsversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wird, ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen. Jede Abteilungsversammlung kann nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, welche mit der Einladung angekündigt worden sind. Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit der volljährigen Mitglieder gefasst. Lediglich die Beschlussfassung zur Auflösung der Abteilung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse werden nur die erschienenen volljährigen Mitglieder berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 3.4 Kassenprüfer/Kassenprüferin

Die Abteilungsversammlung hat einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen. Für seine/ihre Amtsperiode gelten die Bestimmungen der Abteilungsleitung (§ 2.2).

§ 4 Beitragsordnung

Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die Bestandteil des Status ist.

§ 5 Weiterbildungsseminare, Sportreisen

Weiterbildungsseminare und Sportreisen können von der Abteilung bezuschusst werden. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- a) Es muss sich zwingend um eine volleyballbezogene Veranstaltung handeln.
- b) Die Veranstaltung muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- c) In jedem Fall ist der Zuschuss vor der Buchung der Veranstaltung bei der Abteilungsleitung zu beantragen.
- d) Über die jeweilige Höhe des Zuschusses entscheidet die Abteilungsleitung.